

Rs. 72
1.



13

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..



Sir **Friderich Wilhelm** / von Gottes Gnaden **König**
 in **Preussen** / **Marggraff zu Brandenburg** / des **Heil. Römischen Reichs** **Erz-**
Kämmerer und **Churfürst** / **Souverainer Prinz von Dranien** / **Neufchatel** und **Vallengin** / zu **Geldern** / **Magde-**
burg / **Elebe** / **Gülich** / **Ferge** / **Stättin** / **Pommern** / der **Casuben** und **Wenden** / zu **Mecklenburg** / auch in **Schle-**
hen und zu **Grossen Herzog** / **Burggraff zu Nürnberg** / **Fürst zu Halberstadt** / **Minden** / **Lamin** / **Wenden** / **Schwerin** /
Rageburg und **Mders** / **Graff zu Hohenzollern** / **Ruppin** / der **Marck** / **Kavensberg** / **Hohenstein** / **Tecklenburg** /
Lingen / **Schwerin** / **Bühren** und **Lehdam** / **Marquis zu der Behre** und **Blissingen** / **Herr zu Ravenstein** / der **Landt Rostock** / **Starzard** /
Lauenburg / **Bütow** / **Uray** und **Breda** / **rc.**

Fügen hiermit Jedermänniglich zu wissen: Wasgestalt Wir mit sonderbahrem ungnädigsten Mißfallen vernommen / daß ob zwar Göttliche und weltliche Rechte den
 Todschlag so ernstlich verbieten und das unschuldige Blut / ohne einig Ansehen / gerechen wissen wollen / dahin auch verschiedene Landes- Ordnungen / und insonderheit das
 Duell- Edict und dessen Erklärung vom dato des 22 ten Martii abgewichenen Jahres deutlich abzielen / Wir auch / wie sehr Wir darüber eiffren und hiermit ohne Begna-
 digung verfahren zu lassen gekommen sey / und daß Wir mit aller Riguer darüber gehalten und das Land von Blut- Schulden befreiet wissen wollen / bey allen Gelegen-
 heiten sattsam zu erkennen gegeben / dennoch zu Unserm höchsten Leidwesen die Mordthaten sich eine zeitler gehäuffet / und es scheinen will / als ob die Strenge der Befehle / umb
 diesem Untwelen zu steuren / noch mehrern Nachdruck und Abschneidung derer unzulässigen Begehre / womit sich zuweilen die Thäter von der Todes- Straffe los zu machen
 suchen / erfordern: Daß uns dannerhero solches bewogen / hierin ernste Vernehmung zu thun. Seyen demnach ordnen und befehlen krafft dieses /

I. Daß alle diejenige / so entweder Criminal- Gerichte haben / oder sonst dabey concurriren / wie ihnen allerseits ohnedem obliegt / dahin sehen sollen / daß alle Tode-
 Schläge / so viel in menschlichem Vermögen ist / durch gute Ordnungen / Aufsicht und Abndung der Contraventionen / verhütet / und deshalb von jeden Orts Obrigkeit
 und Beamten alle ernstliche Sorgfalt gebraucht werden solle / wie Sie vor dem strengen Richter Christo Jesu und Uns es zu verantworten sich getrauen / massen / wann
 durch deren Fahrlässigkeit hierinn so wohl / als sonst etwas geschehen sollte / so der Göttlichen Ordnung und Unserer gerechten Intention zuwieder / Wir an allem unschul-
 digen Blute seinen Theil haben und deshalb unschuldiger seyn wollen.

II. Weil aber doch die Vohheit der Menschen sich nicht ganz will einschräncken / noch aller Mord verhindern lassen: So bitten Wir zuvorderst den allwissenden und
 gerechten GOTT / daß Er solche Unthaten aus Licht bringen und die öftters verborgene Varheit entdecken auch denen Richtern und Urtheils- Fassern Wegen zeigen wolle /
 ihre Amt mit aller Vorsichtigkeit und genauer Untersuchung zu führen / damit ein Jeder seinen verdienten Lohn empfangen und dergleichen böse Menschen sehen mögen / daß
 GOTT unschuldiges Blut Vergessen nicht wolle ungestraffet / noch sich von denen / die ihr Gewissen hierbey bey Seite und es aufs Idugnen und Bemüeln setzen / reuschen
 lassen: Wie dann Unser ernster Wille und Befehl ist / daß / wann der Thäter nicht bekant / oder sonst die hauptsächlichste Umstände zweifelhaft / umb die Wahrheit zu
 erkundigen und das Factum mit seinen Umständen auszufinden / alle möglichste Bemühung angewendet werden solle.

III. Solte sich nun finden / daß der Thäter das Leben vertrittet: So soll darauf ohne Ansehen einiger Versohn gesprochen und mehr auf Gottes Befehl / so der
 jenigen Blut / die Menschen Blut vergossen / wieder vergossen haben will / als auf ungegründete Ausflüchte / welche zum Deckmantel der Vohheit erdacht seyn / sehen und
 dessen nicht schonen sollen / welchen GOTT und die Befehle hierin nicht wollen geschonet wissen: Jedoch verziehet sich von selbst / und ist in Heyliger Schrift gegründet / daß /
 wann zufälliger Weise und nicht aus Vorsatz oder in Nothwehr Jemand entleibet wird / der Thäter damit gehöret und nicht unschuldig condemniret werden müsse / damit
 nicht ein Unschuldiger zum Tode verurtheilet und an statt unschuldig Blut zu rächen / solches vergossen und dergestalt das Land damit beschweret werde.

IV. Weil auch unter denen so genannten Rencontres bisher ein grosser Mißbrauch verspühret / und wann der Entleibete den Degen gezogen / von dem Thäter eine
 Nothwehr vorgeschützet und selbige zuweilen bloßhin davor angesehen worden: So soll in dergleichen Fällen genaue Aufsicht genommen / ob es eine Rencontre oder prä-
 medicirte Sache gewesen / gründlich untersucht und lehrern falls es als eine bloße Rencontre keines weges geachtet werden / massen dann auch derjenige / so durch Schelt-
 Worte oder Schläge oder Bezeihung auf seinen Degen / den andern zum Ziehen des Degens veranlaßet / hintänstzig mit der Nothwehr sich nicht behelfen / sondern wann
 er den andern entleibet / als ein Todtschläger geachtet werden soll.

V. Vad da Unser hiesiges Criminal- Collegium seho im Begriff ist / den zweyten Theil der Criminal- Ordnung zu verfertigen / und darinn die Bestrafung der Ver-
 brechen deutlich und mit möglichster Wegräumung der verschiedentlich sich findenden differenten Meinungen zu entwerffen: So hat selbiges sich angelegen seyn zu lassen /
 was noch hierinn gutes und heilsames ausgefunden werden kan / an Hand zu geben / und dabey insonderheit die unnöthige Disputes / wegen Lechaltit der Wunden vollends
 abzuschneiden / auch zu Unserer allergnädigsten Approbation mit einzufenden. Wir befehlen demnach allen Unseren Kriegs- und Civil- Bedienten / Regierungen und Be-
 fehlsahabern / auch allen Obrigkeiten in Städten / Flecken und auf dem Lande krafft dieses in Gnaden und ernstlich / über dieses Edict genau zu halten / und damit es zu Männige-
 liches Wißenschafft gelange / die Vernehmung zu thun / daß es aller Orten in Unseren Landen gehörig publiciret und öffentlich angeheffet werde. Hieltundlich unter Unserer
 eigenhändigen Unterschrifte und aufgedruckten Königl. Innsiegel. Geben Berlin den 12. Martii 1715.

(L.S.)

Fr. Wilhelm.

L. D. E. v. Plotho.

ET, ...
Schlagers.

Richard von Lothringen

Nov. 123 Martii 1118.

N. 41.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

Mr. B. 1118

(L.S.)



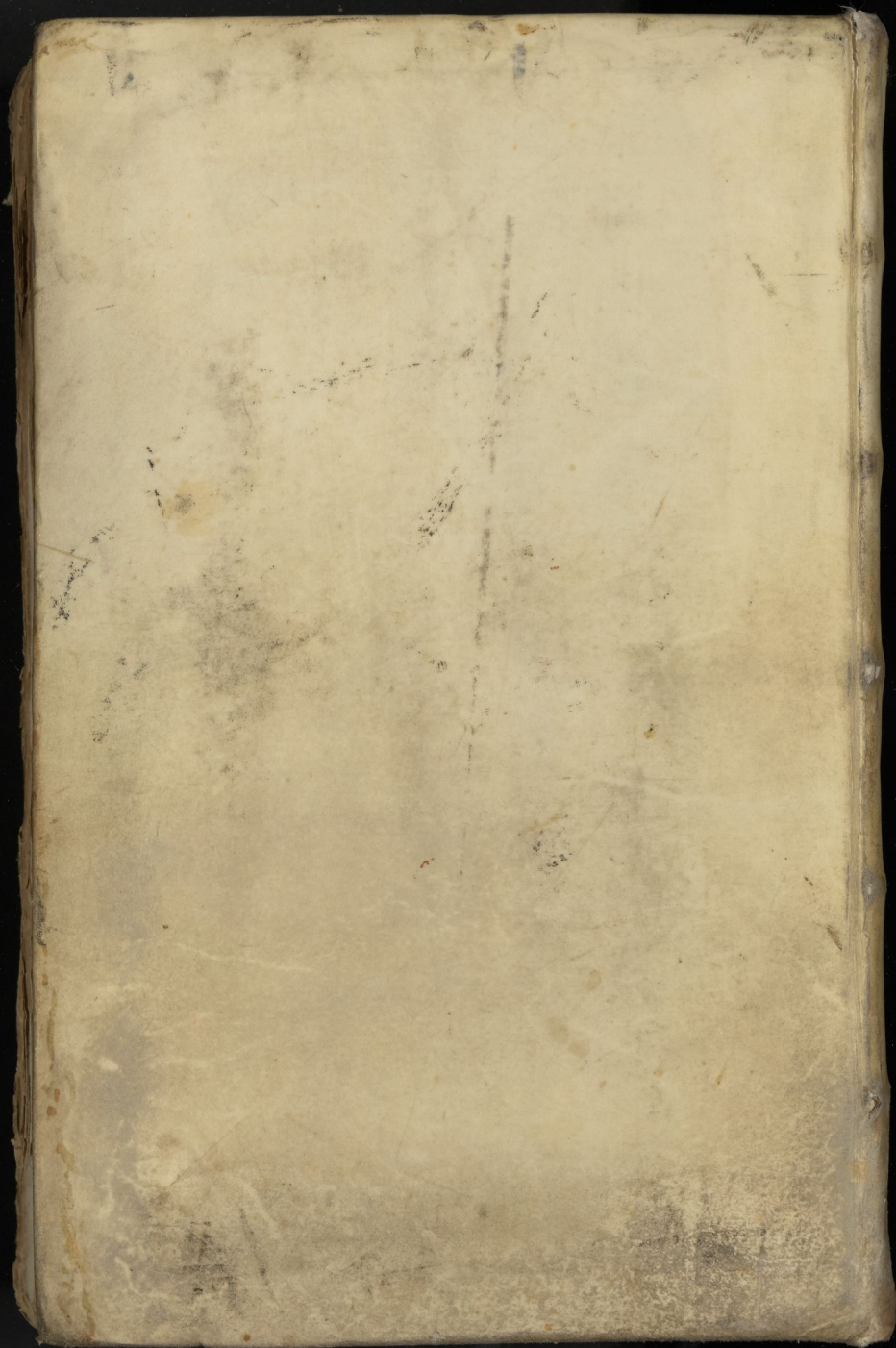
Rg 4675

40.

HS-Abt.

W1P
W17

Abt.





Friderich Wilhelm

in Preussen / Marggraff zu Br
Cämmerer und Churfürst / Souverainer Prin
burg / Cleve / Bülich / Verge / Stättin / Pom
ken und zu Grossen Herzog / Burggraff zu Na
Rageburg und Möders / Graff zu Hohenzo
Lingen / Schwerin / Bühren und Lehrdam / Marquis zu der Behre
Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / r.

Fügen hiermit Jedermänniglich zu wissen; Wasgestalt Wir mit sonderbahrem
then und das unschuldige Blut/ ohne einiges Ansehen / ger
klärung vom dato des 22 ten Martii abgewichenen Jahr
genommen sey / und daß Wir mit aller Riguer darüber g
geben/ dennoch zu Unserm höchsten Leidwesen die Nord
noch mehrecn Nachdruck und Abschneidung derer unzulä
no dannhero solches bewogen / hierin ernste Versehung
/ so entweder Criminal- Gerichte haben / oder sonst dab
lichem Vermögen ist / durch gute Dronungen / Aufsicht u
he Sorgfalt gebraucher werden solle / wie Sie vor dem
hertinn so wohl / als sonst etwas geschehen solte / so der G
haben und deshalb entschuldiget seyn wollen.
Bosheit der Menschen sich nicht ganz will einschräncken
solche Unthaten ans Lichte bringen und die öftters verborg
igkeit und genauer Untersuchung zu führen / damit ein Ze
t. Vergessen nicht wolle ungestraffet / noch sich von denen /
rnster Wille und Befehl ist / daß / wann der Thäter m
n mit seinen Umständen auszufinden / alle möglichste Ben
inden / daß der Thäter das Leben verwärcket; So soll t
n Blut vergossen/ wieder vergessen haben will / als auf u
welchen Gott und die Geseze herein nicht wollen geschor
nicht aus Vorsatz oder in Nothwehr Jemand entleibet w
Tode verurtheilet und an statt unschuldig Blut zu rächen /
denen so genannten Rencontres bisher ein grosser Miß
nd selbige zuwellen bloßhin davor angesehen worden: S
/ gründlich untersucht und lehrern falls es als eine bloße
Beziehung auf seinen Degen / den andern zum Ziehen d
ein Todtschläger geachtet werden soll.
siges Criminal- Collegium seho im Begriff ist / den zu
öglichster Begräunung der verschiedentlich sich findende
heilfames ausgefunden werden kan / an Hand zu geben /
rer allergnädigsten Approbation mit einzusenden. W
rigkeiten in Städten/ Flecken und auf dem Lande krafft d
/ die Versehung zu thun / daß es aller Orten in Unserer
fte und aufgedruckten Königlichen Innsiegel. Geben 2



Farbkarte #13

(L.S.)

Fr. Wilhelm

CT. Rodischlagos.